



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 29. April 1964

1 Teil III Nr. 23

| Tag | Inhalt | Seite |
|-----------|--|-------|
| 25. 3. 64 | Anordnung über den Einsatz von Stahlkonstruktionen im Hoch-, Industrie- und Brückenbau | 231 |
| 9. 4. 64 | Anordnung über das Statut der Fachschule für Archivwesen | 232 |

Anordnung über den Einsatz von Stahlkonstruktionen im Hoch-, Industrie- und Brückenbau.

* —. —. —. Vom 25. März 1964

Die sparsamste Verwendung des Werkstoffes Stahl ist für alle Industriezweige der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik von großer Bedeutung. Auf Grund der Auswertung der nationalen und internationalen Erfahrungen auf dem Gebiet des Hoch-, Industrie- und Brückenbaues muß unter Berücksichtigung der in der Deutschen Demokratischen Republik vorhandenen Rohstoffe weitgehend zur Anwendung der Betonbauweise übergegangen werden. Zur Durchsetzung eines sparsamen Stahleinsatzes wird in Abstimmung mit dem Ministerium für Bauwesen und dem Ministerium für Verkehrswesen folgendes angeordnet:

§ 1

Die Projektierung und Ausführung von Hoch-, Industrie- und Brückenbauten erfolgt in der Regel in Stahlbeton bzw. Spannbetonkonstruktionen und muß bei Ausführungen in Stahl unter Anwendung der neuesten Erkenntnisse des materialsparenden Einsatzes von Stahl erfolgen. In diesen Fällen ist der Stahleinsatz durch Anwendung hochfester Stähle, Verwendung stahlsparender Konstruktionen (z. B. das pfettenlose Dach), Ausnutzung der räumlichen Tragwirkung, Anwendung der Verbundbauweise, Seilkonstruktionen und die Vorspannung von Stahlkonstruktionen auf ein Minimum herabzusetzen.

§ 2

Für folgende Ausrüstungen und Anlagen ist die Verwendung von Stahlkonstruktionen mit Ausnahme der unter Buchstaben a bis d angeführten Fälle unzulässig:

1. Ein- und mehrgeschossige Industriegebäude;
2. Industriehallen, mit Ausnahme der Hänge- und Brückenkranträger;
3. Stützen für eingeschossige Industriegebäude und für Kranfahrbahnen;
4. Dachkonstruktionen für schwere Dacheindeckungen bis 30 m Spannweite;

5. Rohrbrücken aller Art;
6. Kühltürme;
7. Energiemasten bis 12 000 mm Länge und Spitzenzüge bis 1000 kp;
8. Leuchtenmästen bis zu einer Nenngröße von 8000 mm;
9. Erd- und Winkelmasten für Nieder- und Mittelspannungseleitungen der Energieversorgung;
10. Leuchtenmasten bis 12 500 mm Läng* für Auf- und Ansatzleuchten;
11. Bunker in Verbindung mit Tragkonstruktionen in Beton;
12. Garagen aller Art (einschließlich für den Bevölkerungsbedarf);
13. Treppen, Bühnen und Podeste mit Ausnahme solcher, die Bestandteil der technologischen Ausrüstungen sind;
14. Straßenbrücken bis 50 m Spannweite;
15. Eisenbahnbrücken bis 20 m Spannweite, bei ausreichender Bauhöhe;
16. Großbehälter.

Die aufgeführten Erzeugnisse dürfen nach erteilter Ausnahmegenehmigung in Stahl gefertigt werden, wenn

- a) Auswechslungen von Teilen und Erweiterungen bestehender Bauwerke vorgenommen werden, deren Konstruktion Stahl ist und Betonelemente an den Anschlüssen zu wirtschaftlich nicht vertretbaren Lösungen führen oder bestehende Konstruktionen durch zu hohes Eigengewicht überlastet werden;
- b) nachweisbar ist, daß der Stahlbedarf für eine Konstruktion aus Stahlbeton oder Spannbeton dem gleich kommt, wie er für eine Stahlleichtkonstruktion benötigt wird und auf Grund der Besonderheit bei der Ausführung in Stahlbeton bzw. Spannbeton ein höherer Kostenaufwand entsteht;
- c) die statischen Bedingungen die Verwendung von Stahlkonstruktionen erforderlich machen;